

## Zusatzbedingungen für die Elektronik-Pauschalversicherung

CS3011.12

### 1. Versicherte Sachen:

Stationäre Anlagen und Geräte (inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung), auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat, gemäß nachstehender Auflistung:

#### a) Abweichend von Art. 2 AEVB sind versichert:

- Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, stationär aufgestellte Personal-Computer; stationär verwendete Notebooks; elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
- Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telefaxgeräte, Funkfeststationen;
- Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, stationär aufgestellte Beamer; Drucker, Scanner; Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
- Anlagen und Geräte der Präsentationstechnik, z.B. Overhead-Projektoren, TV-Geräte und Monitore, Video-, CD-, DVD-, Blu-ray Disk- Abspielgeräte, stationär verwendete als auch tragbare Beamer
- Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik, z.B. Alarm-, Einbruch- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen.

#### b) Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte der Medizintechnik,
- der Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- der Satz- und Reprötechnik (z.B. Foto- und Lichtsatanlagen, Reprökameras),
- mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, PDA/MDA=B4s, Smartphones, Palmtops, Tablet-PC
- Unterhaltungselektronik,
- Prozessrechner, Steuerungen (z.B. CNC) von Maschinen,
- Handelsware und Vorführgeräte,
- Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 300,- bzw. über EUR 75.000,- liegt.

### 3. Wertanpassung mit Vorsorge

1. Die Versicherungssumme wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz verändert, der den Veränderungen der Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung seit der letzten Wertanpassung entspricht.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie verändert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden die in der Polizze ausgewiesenen Indizes herangezogen.

Wird einer der in der Polizze ausgewiesenen Indizes nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times \left( \frac{IA}{IO} - 1 \right)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

IO = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es werden die jeweils letztmals vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes herangezogen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

3.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.2. eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

- 3.3. eine infolge von Veränderungen der versicherten Sache (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über Unterversicherung bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderung bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, die Grenze der Entschädigung.
6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie in geschriebener Form gekündigt werden.

#### 4. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Das Geld oder der Geldeswert (z.B. Wertmarken, Waren) in versicherten Anlagen und Geräten ist nicht Gegenstand der Versicherung.